

Reglement über das Weiterbildungsprogramm in experimenteller und translationaler Nephrologie

21. Januar 2015

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG, BSG 436.11) und Artikel 4 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt, BSG 436.111.2) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,
beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Weiterbildungsstudiengänge in experimenteller und translationaler Nephrologie, die von der Universitätsklinik für Nephrologie, Hypertonie und Klinische Pharmakologie der Universität Bern angeboten werden. Es hat die Erteilung der Abschlüsse „Certificate bzw. Diploma of Advanced Studies in Experimental and Translational Nephrology, Universität Bern“ (im Folgenden CAS ETN Unibe bzw. DAS ETN Unibe), die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge zum Gegenstand.

Verantwortung /
Trägerschaft

Art. 2 Die Weiterbildungsstudiengänge in experimenteller und translationaler Nephrologie werden von der Programmleitung (vgl. Art. 28 ff.) unter der Verantwortung der Universitätsklinik für Nephrologie, Hypertonie und Klinische Pharmakologie durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Für die Durchführung der Weiterbildungsstudiengänge werden als Dozentinnen und Dozenten neben Angehörigen des Lehrkörpers der Universität Bern auch Lehrpersonen anderer schweizerischer oder ausländischer Hochschulen sowie qualifizierte Expertinnen und Experten aus der Praxis beigezogen.

² Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstitutionen und Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Adressaten, Ziele, Inhalte und Struktur des Curriculums

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Die Weiterbildungsstudiengänge richten sich an Ärztinnen und Ärzte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, (z.B. PhD, oder Wissenschaftler mit Abschluss Master in Biomedical Engineering), die sich spezifisches Wissen in Nephrologie aneignen wollen.

Ziele

Art. 5 CAS: Ziel ist es, die Komplexität der verschiedenen Aspekte der experimentellen und translationalen Nephrologie mit ihrem theoretischen Hintergrund und praktischen Beispielen zu vermitteln.

Art. 6 DAS: Ziel ist es, die wichtigsten Aspekte der experimentellen und translationalen Nephrologie mit ihrem theoretischen Hintergrund in grosser Breite zu vermitteln und mit den Teilnehmenden die Umsetzung in die Praxis eingehend zu behandeln.

Umfang, Struktur und Inhalt der Lehrangebote

Art. 7 CAS: ¹ Der CAS-Studiengang umfasst mindestens 15 ECTS-Punkte (Kreditpunkte gemäss European Credit Transfer System). Er besteht aus 5 obligatorischen E-Learning-Modulen inklusive Face-to-Face-Sessions und Leistungskontrollen am Ende von jedem Modul. Die E-Learning-Module umfassen die folgenden Schwerpunkte: *Control of Salt and water transport* (Modul 1), *pH homeostasis* (Modul 2), *Calcium and phosphate* (Modul 3), *Oxygen sensing* (Modul 4) und *Nutrient & metabolism* (Modul 5).

² Die Umsetzung der Lehrinhalte in das Praxisumfeld der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer kann nach Absprache mit der Programmleitung mit einer kleinen Projektarbeit (vgl. Art. 19) erfolgen.

Art. 8 DAS: ¹ Der DAS-Studiengang umfasst mindestens 35 ECTS-Punkte.

² Er besteht aus folgenden Elementen:

- a) Dem erfolgreich absolvierten CAS mit 5 obligatorischen E-Learning-Modulen (inkl. face to face Sessions und Leistungskontrollen am Ende jedes Moduls) im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten
- b) Zusätzlichen Einzelveranstaltungen (Vorlesungen, Workshops, Symposia, Retreats, etc.) im Bereich der Nephrologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten, die individuell vereinbart werden
- c) Einer wissenschaftlichen Arbeit, die den Anforderungen an einem in einer Peer-Review-Zeitschrift zu publizierenden Artikel genügen muss. (mindestens 10 ECTS Punkte)

Studienplan

Art. 9 Einzelheiten zu den Modulen und Lehrveranstaltungen der beiden Studiengänge werden im Studienplan geregelt. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Medizinischen Fakultät genehmigt.

Didaktische Prinzipien

Art. 10 Die Dozentinnen und Dozenten gehen auf den Wissensstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein, um den Einstieg in die vertiefenden Kenntnisse in experimenteller und translationaler Nephrologie zu ermöglichen. Neben der Weitergabe von theoretischem Wissen und angewandtem Können bieten die Veranstaltungen Raum für die Diskussion der Materie und deren Umsetzung in

die Praxis.

Evaluation und Reporting **Art. 11** Die Weiterbildungsstudiengänge in experimenteller und translationaler Nephrologie werden systematisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

3. Zulassung und Durchführung

Voraussetzungen **Art. 12** ¹Zulassungsbedingung für den CAS-Studiengang ist der Abschluss eines Medizin- oder naturwissenschaftlichen Studiums, oder eines Master in Biomedical Engineering an einer Schweizer oder ausländischen Universität.

²Zulassungsbedingung für die zusätzlichen Elemente des DAS-Studiengangs (vgl. Art. 8) ist der erfolgreiche Abschluss des CAS-Studiengangs (vgl. Art. 23).

Zulassungsentscheid ³Die Programmleitung entscheidet über die Zulassung. Aufnahme „sur Dossier“ ist möglich.

Auswahl **Art. 13** ¹Die maximale Teilnehmerzahl wird von der Programmleitung festgelegt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung über die Zulassung gestützt auf die Bewerbungsunterlagen und allenfalls die Bewerbungsgespräche.

²Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Weiterbildungsstudiengänge.

Regelstudienzeit **Art. 14** ¹Die Regelstudienzeit für den CAS-Studiengang beträgt 6-8 Semester, die maximale Studienzeit 10 Semester.

²Für die Erweiterung des CAS zum DAS müssen die zusätzlichen Elemente des DAS-Studiengangs innert 3 Jahren nach der letzten Leistungskontrolle des CAS-Studiengangs abgeschlossen werden.

³In begründeten Fällen kann die Programmleitung diese Fristen verlängern.

Durchführung **Art. 15** Die Weiterbildungsstudiengänge werden durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung der Kurse gewährleistet ist.

4. Leistungsnachweise, wissenschaftliche Arbeiten, Abschlussprüfungen

Obligatorische Elemente **Art. 16** ¹Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der dazu gehörigen Leistungskontrollen ist grundsätzlich für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildungsstudiengänge obligatorisch. Sämtliche Absenzen von den Präsenzveranstaltungen müssen in Absprache mit der Programmleitung kompensiert werden.

²Beim DAS-Studiengang gelten ausserdem die wissenschaftliche Arbeit und Diplomprüfung als obligatorische Bestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 17 ¹ Leistungskontrollen bestätigen die Leistungen zu einem Modul bzw. zu einer ergänzenden Lehrveranstaltung der 5 E-Learning-Module. Die Programmleitung legt fest, wann und in welcher Form die Leistungskontrollen durchgeführt werden. Die Leistungskontrollen werden mit Noten gemäss Artikel 18 Absatz 1 und 2 bewertet.

² Leistungskontrollen, welche ohne Begründung zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht absolviert oder abgebrochen wurden, werden automatisch mit einer Note 1 beurteilt.

³ Kann aufgrund eines schwerwiegenden Grundes die Leistungskontrolle nicht absolviert werden oder wird eine solche abgebrochen und wird bis spätestens 7 Tage nach der Leistungskontrolle bei der Programmleitung eine schriftliche Begründung eingereicht, setzt die Programmleitung einen neuen Termin für die Leistungskontrolle an.

⁴ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Termine werden von der Programmleitung festgelegt. Für die Arbeiten gelten Artikel 19 und 20.

Bewertung der Leistungen

Art. 18 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

| | |
|-----|----------------------|
| 4 | ausreichend/genügend |
| 4.5 | befriedigend |
| 5 | gut |
| 5.5 | sehr gut |
| 6 | ausgezeichnet |

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

| | |
|-----------------|----------|
| 5.75 bis 6.00 | Note 6 |
| 5.25 bis < 5.75 | Note 5.5 |
| 4.75 bis < 5.25 | Note 5 |
| 4.25 bis < 4.75 | Note 4.5 |
| 4.00 bis < 4.25 | Note 4 |
| 3.25 bis < 4.00 | Note 3.5 |
| 2.75 bis < 3.25 | Note 3 |
| 2.25 bis < 2.75 | Note 2.5 |
| 1.75 bis < 2.25 | Note 2 |
| 1.25 bis < 1.75 | Note 1.5 |
| 1.00 bis < 1.25 | Note 1 |

Projektarbeit

Art. 19 ¹ Im Rahmen des CAS-Studienganges besteht die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse in einer Projektarbeit im Umfang von 1.5 ECTS-Punkten in die Praxis umzusetzen. Die Projektarbeit ist kein obligatorischer Bestandteil des CAS-Studienganges. Eine erfolgreich abgeschlossene Projektarbeit wird im Diplomzusatz aufgeführt. Sie wird von Dozierenden des CAS-Studienganges betreut. Der Betreuungsaufwand für die Projektarbeit wird den Teilnehmenden in Form einer Pauschale in Rechnung gestellt. Die Programmleitung legt deren Höhe fest.

² Die Programmleitung kann Richtlinien für die Projektarbeiten vorgeben. Sie kann Arbeiten, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, ablehnen. Eine abgelehnte Projektarbeit kann ohne Kostenfolgen in

überarbeiteter Form innerhalb eines Monats ein zweites Mal eingereicht werden.

Wissenschaftliche Arbeit

Art. 20 ¹ In der wissenschaftlichen Arbeit präsentieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Forschungsergebnisse, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen. Das Thema wird in Absprache mit der Programmleitung selbst gewählt. Der Aufwand für die Bearbeitung soll gesamthaft mindestens dem Aufwand für die Teilnahme an Kursveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten entsprechen.

² Durch die wissenschaftliche Arbeit zeigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ihr erworbenes Wissen anzuwenden und eine eigenständige Publikation wichtiger Erkenntnisse aus ihrem Praxisalltag zu leisten.

Die Arbeit muss den Anforderungen an einen in einer Peer-Review-Zeitschrift zu publizierenden Artikel gerecht werden. Eine Publikation ist anzustreben.

³ Die wissenschaftliche Arbeit wird durch einen oder mehrere von der Programmleitung anerkannte(n) Expertinnen oder Experten aus Wissenschaft oder Praxis betreut und beurteilt. Der geleistete Betreuungsaufwand soll 10 Stunden nicht überschreiten.

⁴ Die Programmleitung kann Richtlinien für die wissenschaftliche Arbeit erlassen.

⁵ Die wissenschaftliche Arbeit kann individuell oder in Zweiergruppen (shared first authorship) erarbeitet werden; im zweiten Fall muss jedoch der Beitrag der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausweisbar sein.

⁶ Die wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel nach Abschluss der zusätzlichen Einzelveranstaltungen in schriftlicher Form der Programmleitung präsentiert. In Absprache mit der Programmleitung kann der Abgabetermin um höchstens 3 Jahre hinausgeschoben werden.

⁷ Die Leistung der wissenschaftlichen Arbeit wird mit einer Note gemäss Artikel 18 Absatz 1 und 2 beurteilt. Die Note für die Präsentation der Arbeit an der Diplomprüfung gemäss Artikel 22 ist Teil dieser Note und fliesst zu einem Viertel in die Gesamtbewertung der wissenschaftlichen Arbeit ein. Wird eine wissenschaftliche Arbeit von den Expertinnen und Experten als ungenügend beurteilt, kann eine andere wissenschaftliche Arbeit innerhalb von zwölf Monaten eingereicht und erneut präsentiert werden. Es zählt die Note der zweiten wissenschaftlichen Arbeit.

Täuschung

Art. 21 ¹ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die wissenschaftliche Arbeit nicht selbständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses oder Titels bleiben vorbehalten.

² Alle Arbeiten, die als Teil des Curriculums von den Studierenden

eingereicht werden, müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Fakultät zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist.“

Diplomprüfung

Art. 22 ¹ Die Programmleitung bestimmt die Termine der Diplomprüfungen.

² Die Diplomprüfung umfasst die Präsentation der wissenschaftlichen Arbeit (ca. 45 Minuten) sowie die sich daraus ergebende Diskussion von damit verbundenen wissenschaftlichen und praxisrelevanten Fragestellungen (ca. 15 Minuten).

³ Die Programmleitung kann Richtlinien für die Diplomprüfungen erlassen.

⁴ Die Programmleitung leitet die Prüfung.

⁵ Das Prüfungsgremium besteht in der Regel aus der Betreuungsperson der wissenschaftlichen Arbeit und einem Mitglied der Programmleitung. Das Prüfungsgremium beurteilt die Leistung mit einer Note gemäss Artikel 18 Absatz 1 und 2.

5. Diplomierung

Kriterien für den erfolgreichen Abschluss

Art. 23 ¹ Für den erfolgreichen Abschluss des CAS-Studienganges müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a Absolvieren der obligatorischen Elemente des CAS-Studienganges gemäss Artikel 7 und 16,
- b nach ECTS-Punkten gewichteter Notendurchschnitt der Leistungskontrollen zu den E-Learning-Modulen 1 – 5 von mindestens 4.0 (ungerundet),
- c höchstens eine ungenügende Note in den Leistungskontrollen zu den E-Learning-Modulen 1 – 5, wobei diese nicht unter 3 liegen darf.

² Für den erfolgreichen Abschluss des DAS-Studienganges müssen zusätzlich zu den Kriterien in Absatz 1 folgende Kriterien erfüllt sein:

- a Absolvieren der obligatorischen Elemente des DAS-Studienganges gemäss Artikel 8 und 16,
- b eine genügende Note für die wissenschaftliche Arbeit (inklusive Prüfung).

Abschlussdokumente

Art. 24 ¹ Die medizinische Fakultät stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den CAS-Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, das *Weiterbildungszertifikat Experimentelle und Translationale Nephrologie / Certificate of Advanced Studies in Experimental and Translational Nephrology Universität Bern (CAS ETN Unibe)* aus.

² Die medizinische Fakultät stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den DAS-Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, das *Weiterbildungsdiplom Experimentelle und Translationale Ne-*

phrologie / Diploma of Advanced Studies in Experimental and Translational Nephrology Universität Bern (DAS ETN Unibe) aus.

³ Die DAS-Diplomierten haben das CAS-Zertifikat zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteil des nächst höheren Abschlusses sind.

⁴ Das Abschlussdokument ist von der Dekanin / vom Dekan der medizinischen Fakultät und der Programmleiterin / dem Programmleiter des Weiterbildungsprogramms unterschrieben.

⁵ Der Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, über die erzielten Noten zu den einzelnen Leistungen und die Gesamtnote des jeweiligen Studiengangs gemäss Artikel 25 sowie gegebenenfalls über den Titel der Projektarbeit bzw. der wissenschaftlichen Arbeit.

⁶ Die Abschlussdokumente berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder der Promotion an der Universität Bern.

⁷ Teilnehmende, welche die notwendigen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung der besuchten Module. Auf Wunsch wird eine Bestätigung ausgestellt, auf der die bestandenen Leistungskontrollen vermerkt sind. Ebenfalls mit einer Teilnahmebestätigung wird die Teilnahme an einzelnen Kursblöcken bescheinigt.

Gesamtnoten

Art. 25 ¹ Die Gesamtnote des CAS wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der Leistungskontrollen zu den E-Learning-Modulen 1 bis 5 gebildet.

² Die Gesamtnote des DAS wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der wissenschaftlichen Arbeit (Gewicht 1) und des nach ECTS-Punkten gewichteten Mittels (ungerundet) der Noten der Leistungskontrollen zu den E-Learning-Modulen 1 bis 5 (Gewicht 2) gebildet.

6. Teilnahmebeiträge, Registrierung/Immatrikulation

Festsetzung, Fälligkeit und Rückerstattung der Teilnahmebeiträge

Art. 26 ¹ Die Programmleitung setzt die Teilnahmebeiträge für die Weiterbildungsstudiengänge so fest, dass diese selbsttragend durchgeführt werden können. Die Beiträge liegen für den CAS-Studiengang zwischen Fr. 5'000.- und Fr. 8'000.- und für den DAS-Studiengang zwischen Fr. 8'000.- und Fr. 12'000.-. Die Programmleitung teilt die Teilnahmebeiträge auf in Kursgelder und Gebühren.

² Die Teilnahmebeiträge sind ratenweise im Voraus zu bezahlen.

³ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss oder bei Abbruch eines der Weiterbildungsstudiengänge wird das Kursgeld in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bereits eingezahlte Kursgelder werden nicht zurückerstattet. Wenn mit Einverständnis der Programmleitung für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird ein Verwaltungskostenanteil von Fr. 200.- in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern überlassen.

Registrierung/
Immatrikulation

Art. 27 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des CAS- und des DAS-Studienganges werden an der Universität Bern registriert.

7. Organisation

Zusammensetzung der
Programmleitung

Art. 28 ¹ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus einer Ärztin oder einem Arzt der Universitätsklinik für Nephrologie, Hypertonie und Klinischer Pharmakologie und zwei weiteren Mitgliedern aus der Universität Bern gemäss Artikel 21 UniG, die von der Institutsleitung ernannt werden. Diese drei Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit Antragsrecht aufnehmen. Sie kann insbesondere die Dozierenden der Module zu ihren Sitzungen einladen.

² Die Programmleitung konstituiert sich selbst und wählt jährlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie ist bei Anwesenheit von zwei ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fällt ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichtentcheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

Aufgaben der
Programmleitung

Art. 29 ¹ Die Programmleitung trägt im Auftrag der Universitätsklinik für Nephrologie, Hypertonie und Klinischer Pharmakologie die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Weiterbildungsstudiengänge.

² Im Einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben:

- a Sie erlässt die Studienpläne und genehmigt die Studienprogramme.
- b Sie bezeichnet die Dozentinnen und Dozenten der einzelnen Kurse und Veranstaltungen sowie die weiteren Beteiligten (für Konzeption, Organisation usw.).
- c Sie entscheidet in Absprache mit den Teilnehmenden über die zu besuchenden zusätzlichen Einzelveranstaltungen im Rahmen des DAS-Studienganges.
- d Sie legt im Rahmen von Artikel 26 die Höhe der Teilnahmebeiträge fest.
- e Sie entscheidet über die Zulassung zu den Weiterbildungsstudiengängen.
- f Sie genehmigt die Aufgaben für die Leistungskontrollen.
- g Sie genehmigt die Projektskizzen, bestimmt die Betreuerinnen und Betreuer der Projekt- und wissenschaftlichen Arbeiten und entscheidet über die Annahme der Projekt- und wissenschaftlichen Arbeiten.
- h Sie bezeichnet die Examinatorinnen und Examinatoren für die Diplomprüfungen.
- i Sie leitet die Prüfungen und entscheidet über die Erteilung der Zertifikate und der Weiterbildungsdiplome.
- j Sie evaluiert die einzelnen Kurse und Veranstaltungen.
- k Sie entscheidet über die Weiterentwicklung der Programme und das Angebot weiterer Veranstaltungen.

- l* Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, vorbehaltlich von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.
- m* Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- n* Sie überwacht die Einhaltung des Budgets.
- o* Sie sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Beziehungen zu den Abnehmerkreisen.

³ Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht. Sie kann einzelne ihrer Aufgaben delegieren.

Studienleitung

Art. 30 ¹ Die Programmleitung wählt eines ihrer Mitglieder zur Studienleiterin / zum Studienleiter für die operative Leitung der Programme.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter organisiert die Durchführung der Veranstaltungen und schriftlichen Arbeiten, berät die Teilnehmenden in Fragen der Weiterbildungsstudiengänge und übernimmt weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Beirat

Art. 31 Die Programmleitung kann zur Verstärkung der Beziehungen zu den Abnehmerkreisen, zur fachlichen und finanziellen Unterstützung sowie für weitere Aufgaben einen Beirat einsetzen.

8. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 32 ¹ Verfügungen der Dekanin oder des Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin verlangt werden.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen für gegenwärtige Teilnehmende

Art. 33 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ersten E-Learning-Module (Stand September 2014) werden automatisch zum CAS Studiengang zugelassen. Bereits absolvierte E-Learning-Module werden automatisch angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 34 Dieses Reglement tritt auf 1. April 2015 in Kraft.

Bern, den 21.01.2015

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Bern, den 03.03.2015

Vom Senat genehmigt:

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber